

# Haftung für Untermieter?

## Wenn der Mietbewohner das Internet illegal nutzt

**In Wohngemeinschaften meldet häufig der Hauptmieter den Internetanschluss an: Doch für illegale Downloads der Untermieter haftet er nicht automatisch.**

Der Hauptmieter muss seine Mitbewohner auch nicht über illegales Filesharing belehren, so das Amtsgericht Hamburg (Az.: 36a C 45/16). Der Hintergrund: Privatpersonen werden häufig wegen illegalen Filesharings abgemahnt, häufig fällt der Begriff der „Störerhaftung“. Dies meint, dass jemand, der den WLAN-Router angeschossen oder einen Telefonanschluss

angemeldet hat, für den Urheberrechtsverstoß eines anderen haften soll. Hier hatte ein Mitbewohner der Hauptmieterin – auf sie lief der Telefonanschluss – ein Musik-Album heruntergeladen und im Netz zum Tausch angeboten. Die Anschlussinhaberin sollte 3700 Euro Anwaltskosten und Schadenersatz zahlen. Sie weigerte sich: Der Internetanschluss befindet sich in einem untervermieteten Zimmer, die Untermieterin selbst habe zeitweilig selbst untervermietet. Die Klage wurde abgewiesen: Die Hauptmieterin habe nicht die Pflicht, den eigentlichen Täter zu ermitteln. *Iu*

Quelle: NN, 03.01.2017